



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/57-1.8/95

23. Mai 1995

XIX. GP-NR
840 /AB

1995 -05- 23

Herrn

833 J

Präsidenten des Nationalrates

ZU

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner und Genossen haben am 23. März 1995 unter der Nr. 833/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "unbegrenzte Haftung von Bundesheer-Kraftfahrern für bei von ihnen verschuldeten Unfällen entstandenen Schaden" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegte Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2a und 2b:

Der gegenständliche Fall ist mir bekannt. Abgesehen von dem bereits rechtskräftig abgeschlossenen strafgerichtlichen Verfahren sind derzeit noch zwei weitere, zivilgerichtliche Verfahren anhängig. Im Verfahren betreffend die Rückforderung der Heilungskosten nach dem Heeresgebührengesetz 1992 wurde vor kurzem die Klage mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zurückgezogen. Das andere Verfahren nach dem Organhaftpflichtgesetz ist in der Berufungsinstanz noch nicht abgeschlossen.

Zu 3 und 4:

Die Behauptung, Bundesheerangehörige würden bei von ihnen zumindest mitverschuldeten Verkehrsunfällen für Personen- und Sachschäden "praktisch in unbegrenzter Höhe haften", ist unzutreffend. Tatsächlich sind Schäden, die Dritten bei einem von einem Heereskraftfahrzeuglenker verschuldeten Verkehrsunfall erwachsen, bis zur gesetzlichen

Mindestversicherungssumme durch eine Kraftfahrzeughafpflichtversicherung gedeckt. In dieser Hinsicht sind Heereskraftfahrer nicht schlechter gestellt als Lenker ziviler Kraftfahrzeuge. Für darüber hinaus gehende Schäden haftet der Bund dem Geschädigten nach dem Amtshaftungsgesetz unbegrenzt.

Insoweit die Anfragesteller Ersatzansprüche nach dem Organhaftpflichtgesetz oder nach dem Heeresgebührengesetz 1992 ansprechen, ist festzuhalten, daß diese Regelungen nicht isoliert auf Schadensereignisse bei Verkehrsunfällen gesehen werden können, sondern sich auf jegliche Schäden beziehen, die ein Organ des Bundes diesem in Vollziehung der Gesetze zufügt. Daß für Organe des Bundes diesbezüglich speziellere Regelungen gelten als für Privatpersonen, liegt in der Natur der Sache. Hinsichtlich der Höhe eines allfälligen Ersatzes ist darauf hinzuweisen, daß dieser je nach dem Verschuldensgrad und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers gemindert oder überhaupt erlassen werden kann. Von dieser Möglichkeit wird in meinem Ressort - soweit es rechtlich vertretbar ist - Gebrauch gemacht.

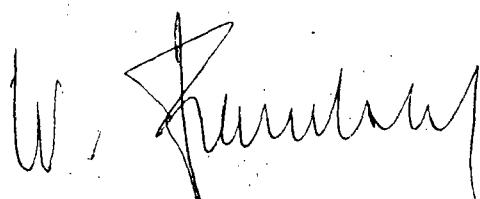
Zu 5 bis 9 und 12:

Hinsichtlich der - auch international anerkannten - hohen Qualität der Ausbildung unserer Heereskraftfahrer und der hervorragenden Bilanz des Bundesheeres in punkto Verkehrssicherheit verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der Anfrage Nr. 832/J. Im übrigen erscheint mir das differenzierte System von Voraussetzungen, die der Gesetzgeber im Kraftfahrgesetz 1967 für die Erteilung einer zivilen bzw. militärischen Lenkerberechtigung für die diversen Gruppen vorsieht, sachlich gerechtfertigt.

Zu 10 und 11:

Wie schon erwähnt, werden Heereskraftfahrer bei Verkehrsunfällen grundsätzlich nicht stärker in Anspruch genommen als zivile Lenker von Kraftfahrzeugen. Ich sehe daher keinen Handlungsbedarf für konkrete Maßnahmen im Sinne der Fragestellung.

Beilage



BEILAGE**A N F R A G E**

der Abg. Dr. Ofner, Scheibner
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend unbegrenzte Haftung von Bundesheer-Kraftfahrern für bei von ihnen
verschuldeten Unfällen entstandenen Schaden

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für
Landesverteidigung die nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen bekannt, daß, wie Pressemeldungen zu entnehmen ist, ein als Lenker eines Militärfahrzeuges an einem schweren Verkehrsunfall schuldtragender Bundesheer-Angehöriger zunächst zum Ersatz von öS 12.000,-- an Sachschaden, der bei dem Ereignis entstanden ist, aufgefordert worden ist, nunmehr, da er die Bezahlung abgelehnt hat, aber von dem mittellosen Mann verlangt wird, daß er - im Regreßwege - den entstandenen Personenschaden von nicht weniger als ca. öS 450.000,-- der Republik Österreich refundiert?
2. a) Wissen Sie, daß diesbezüglich derzeit ein Gerichtsverfahren anhängig ist, und ist Ihnen der Stand desselben bekannt?
b) Wie stellt er sich dar?
3. Finden Sie es richtig, daß Bundesheer-Angehörige für bei Verkehrsunfällen, an denen sie zumindest mitschuldtragend sind, entstandene Sach- und Personenschäden praktisch in unbegrenzter Höhe haften, wogegen für jeden zivilen Lenker in einer solchen Situation ohne weiteres die Haftpflichtversicherung einspringt?
4. Ist Ihnen bewußt, daß es hierbei um Millionenbeträge, um lebenslange Renten etc. gehen kann, für die die Fahrzeuglenker des Bundesheeres in solchen Fällen haften, obwohl sie sich häufig zu ihrem Dienst beim Heer nicht gerade gedrängt haben?
5. Finden Sie, daß der Ausbildungsweg, den Heereskraftfahrer zu bewältigen haben, nämlich, daß sie zunächst den Heeresführerschein machen, dann 300 (in Worten: dreihundert!) Kilometer unfallfrei fahren, daraufhin einen entsprechenden Stempel in den Heeres-Führerschein bekommen und damit schon zum Mannschaftstransport (!) berechtigt sind, daß heißt, zum Transport von nicht weniger als 20 (!) Personen insgesamt, tatsächlich ausreicht?
6. Wie beurteilen Sie die Relation zwischen diesen bescheidenen Voraussetzungen für das Lenken von Mannschaftstransporten beim Bundesheer und den ganz unvergleichbar schwieriger zu nehmenden Hürden, die im zivilen Bereich bewältigt werden müssen, bis ein Führerscheinbesitzer etwa einen Autobus lenken darf?

7. Verstehen Sie vor diesem Hintergrund die Sorge, die Angehörige von Soldaten im Hinblick darauf, daß sich immer wieder Unfälle bei Mannschaftstransporten ereignen, die Tote und Verletzte fordern, massiv zum Ausdruck bringen?
8. Welche Maßnahmen werden Sie in die Wege leiten, um die Voraussetzungen, im Rahmen des Bundesheeres Mannschaftstransporte als Lenker führen zu dürfen, entscheidend zu verschärfen?
9. Für wann ist mit welchen konkreten Maßnahmen in dieser Richtung zu rechnen?
10. Welche Schritte werden Sie in der Richtung in die Wege leiten, daß Bundesheer-Angehörige bei von ihnen zumindest mitverschuldeten Verkehrsunfällen nicht weitergehend finanziell in Anspruch genommen werden können, als zivile Lenker von Kraftfahrzeugen in vergleichbaren Situationen, in die sich sich generell - zum Unterschied von Heeresangehörigen - noch dazu grundsätzlich aus freien Stücken begeben haben?
11. Wann werden Sie konkret welche Maßnahmen in dieser Richtung setzen?
12. Ist Ihnen bewußt, daß es hierbei um die durchaus vermeidbare Beeinträchtigung der Gesundheit, um den Verlust des Lebens von Bundesheer-Angehörigen geht, die Ihnen in gewissem Sinne - in welcher Rechtsform auch immer, besonders häufig als Grundwehrdiener - anvertraut sind und die durch die mangelhaften Voraussetzungen für die Berechtigung zum Mannschaftstransport besonderen Gefahren ausgesetzt erscheinen? Und daß sie für den Fall, daß sie selbst als Kraftfahrzeuglenker zum Einsatz gelangen, schon durch Fahrlässigkeit in lebenslange - praktisch nicht bewältigbare - finanzielle Kalamitäten gelangen können?

Wien, den 23.3.1995